

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Seniorenrat	16.02.2022	öffentlich
Beirat für Behindertenfragen	23.02.2022	öffentlich
Sozial- und Gesundheitsausschuss	01.03.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde 2019/2020

Betroffene Produktgruppe

11 05 03

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Qualitätssicherung von Angeboten für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

-

Sachverhalt:

Die WTG-Behörde (Heimaufsicht) ist gemäß § 14 Wohn- und Teilhabegesetz NRW(WTG) verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit zu erstellen, der u.a. den kommunalen Vertretungsgremien zur Verfügung zu stellen ist.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) hat einen landeseinheitlichen Strukturvorschlag für den Aufbau des Tätigkeitsberichtes vorgegeben, der mit dem vorliegenden Bericht für die Jahre 2019 und 2020 zur Anwendung kommt.

Nachfolgend werden die wichtigsten Eckpunkte und Daten des Berichtes zusammenfasst.

Corona-Pandemie

Die Arbeit der WTG-Behörde war im Jahr 2020 wesentlich von der Corona-Pandemie und der Umsetzung der umfangreichen, von Bund und Land erlassenen, Corona-Regelungen geprägt. Die WTG-Behörde wurde zu einer wichtigen Schnittstelle zwischen den Einrichtungen und der örtlichen Gesundheitsverwaltung und stand den Pflege- und Betreuungseinrichtungen mit einem telefonischen Notfall-Bereitschaftsdienst umfassend zur Verfügung. Das Prüfgeschehen fokussierte sich dabei in 2020 auf die Umsetzung der pandemiebedingten Standards.

Prüftätigkeit

Die WTG-Behörde prüft Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des WTG fallen und die gesetzlichen Anforderungen nach dem WTG und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung (WTG DVO) erfüllen.

Dazu werden Regel- und Anlassprüfungen durchgeführt, die grundsätzlich unangemeldet erfolgen.

Erfreulicherweise ist die Qualität in den Bielefelder Pflege- und Betreuungseinrichtungen regelhaft gut, weshalb die WTG-Behörde Bielefeld die Regelprüfungen in den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sowie den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften grundsätzlich in einem zweijährigen Rhythmus plant. In Gasteinrichtungen (Tagespflege, Kurzzeitpflege) finden Regelprüfungen in höchstens dreijährigen Abständen statt.

Die pflegerische Qualität wird in Pflegeeinrichtungen vorrangig vom Medizinischen Dienst (MD) geprüft; die WTG-Behörde ist hier regelmäßig im Rahmen der Struktur- und Prozessqualität zuständig.

Zum Stand 31.12.2020 war die Bielefelder WTG-Behörde für 192 Pflege- und Betreuungseinrichtungen zuständig. Im Berichtszeitraum sind folgende Regelprüfungen durchgeführt worden:

Einrichtungstyp	Einrichtungen 2019	Prüfungen 2019	Einrichtungen 2020	Prüfungen 2020
Alten- und Pflegeheime	33	17	33	30
Einrichtungen für volljährige Menschen mit einer Behinderung	56	25	57	14
Wohngemeinschaften	54	10	74	15
Einrichtungen der Tagespflege	23	3	24	6
Einrichtungen der Kurzzeitpflege	3	2	3	1
Hospize	1	0	1	0
Gesamt	170	57	192	66

Darüber hinaus wurden im Berichtszeitraum 77 Anlassprüfungen aufgrund von Beschwerden durchgeführt. Diese betrafen schwerpunktmäßig den Bereich Pflege und Betreuung sowie (in 2020) Corona-Besuchsregelungen. Knapp die Hälfte der Beschwerden war berechtigt.

Insgesamt wurde festgestellt, dass die Bielefelder Einrichtungen Pflege- und Betreuungsleistungen auf einem hohen qualitativen Niveau anbieten und die gesetzlichen Vorgaben weitgehend erfüllt wurden. Die Prüfungen der WTG-Behörde ergaben regelhaft nur geringfügige Mängel, die in der Mehrzahl der Fälle im Wege einer Beratung zeitnah abgestellt werden konnten.

Die Ergebnisse der Regelprüfungen werden in einem schriftlichen Prüfungsbericht festgehalten. Die wesentlichen Ergebnisse der Regelprüfungen können über den Internetauftritt der WTG-Behörde eingesehen werden:

[Heimaufsicht | Bielefeld](#)

Beratungen zu Investitionsmaßnahmen

Das Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) sieht für die WTG-Behörden umfangreiche Beteiligungs-, Beratungs- und Prüfpflichten im Vorfeld von baulichen Maßnahmen vor. In diesem Verfahren werden die anerkennungsfähigen Kosten für Investitionsmaßnahmen festgestellt, die ihrerseits Grundlage für die Investitionskostenfinanzierung sind. Diese Verfahren sind hochkomplex und gestalten sich deshalb sehr arbeitsintensiv und aufwändig. Im Berichtszeitraum wurden 38 derartiger Verfahren eröffnet.

Ausblick

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie werden auch weiterhin in den Einrichtungen spürbar sein. Aktuell zeichnet sich die Umsetzung der Folgen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht als eine besondere Herausforderung ab.

Aus Sicht der WTG-Behörde verfestigt sich der Eindruck, dass es für die Einrichtungen und Dienste immer schwieriger wird, geeignete Fachkräfte für Pflege und Betreuung zu finden. Zunehmend berichten Trägervertretungen und Einrichtungsleitungen, dass auch über Personaldienstleister kaum noch Personal zu finden ist. Diese Entwicklung hat sich durch die Corona-Pandemie weiter verschärft. Nur dank der Einsatzbereitschaft des Pflege- und Betreuungspersonals konnte - trotz Mehrarbeit und krankheitsbedingter Personalausfälle - eine gute Versorgung aufrechterhalten werden.

Das Wohn- und Teilhabegesetz wird voraussichtlich zum 01.01.2023 erneut novelliert. Der entsprechende Gesetzesentwurf befindet sich im parlamentarischen Abstimmungsverfahren. Die Novellierung nimmt verstärkt die Einrichtungen der Eingliederungshilfe und die Themen Gewaltschutz, Freiheitsbeschränkung

und Freiheitsentziehung in den Fokus und stellt auch die Werkstätten für Menschen mit Behinderung unter den Schutz des WTG.

Für die WTG-Behörde der Stadt Bielefeld bedeutet dies eine erneute Erweiterung des Aufgabenspektrums - 23 Werkstätten für Menschen mit Behinderung mit gut 2.000 Plätzen werden zu prüfen sein. Gleichzeitig steigt auch der Bestand der übrigen Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich der WTG-Behörde weiter an, insbesondere im Bereich der Wohngemeinschaften und Tagespflegeeinrichtungen.

Ingo Nürnberger

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Erster Beigeordneter